Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2007

vom 19. Oktober 2006

Nach Artikel 36 BVG und Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenenund Invalidenrenten an die Preisentwicklung (SR *831.426.3*) gibt das Bundesamt für Sozialversicherungen den Anpassungssatz für die erstmalige und für die nachfolgenden Anpassungen bekannt.

Erstmalige Anpassung

Das erste Mal anzupassen sind auf den 1. Januar 2007 alle Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Verlaufe des Jahres 2003 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt 3,1 Prozent.

Nachfolgende Anpassungen

Die Anpassungen erfolgen gemäss Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassungen der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Auf den 1. Januar 2007 sind die Hinterlassenen- und Invalidenrenten wie folgt anzupassen:

| Jahr des Rentenbeginns | Letzte Anpassung | Nachfolgende Anpassung am 1. Januar 2007 |
|------------------------|------------------|---|
| 1985–2001 | 1. Januar 2005 | 2,2 Prozent |
| 2002 | 1. Januar 2006 | 0,8 Prozent |

19. Oktober 2006

Bundesamt für Sozialversicherungen

8762